

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 41



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang  
12. Februar 2014

---

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2014/C 41/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7019 — Trimet/EDF/Newco) <sup>(1)</sup> .....	1
--------------	---	---

---

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2014/C 41/02	Euro-Wechselkurs .....	2
--------------	------------------------	---

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 41/03	Bekanntmachung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen .....	3
--------------	---	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2014/C 41/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7061 — Huntsman Corporation/ Equity Interests held by Rockwood Holdings) <sup>(1)</sup> .....	5
--------------	---	---



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.7019 — Trimet/EDF/Newco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 41/01)

Am 12. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7019 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

11. Februar 2014

(2014/C 41/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3676	CAD	Kanadischer Dollar	1,5093
JPY	Japanischer Yen	140,00	HKD	Hongkong-Dollar	10,6072
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6416
GBP	Pfund Sterling	0,83075	SGD	Singapur-Dollar	1,7330
SEK	Schwedische Krone	8,8200	KRW	Südkoreanischer Won	1 457,65
CHF	Schweizer Franken	1,2235	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0272
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2879
NOK	Norwegische Krone	8,3680	HRK	Kroatische Kuna	7,6545
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 609,27
CZK	Tschechische Krone	27,530	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5579
HUF	Ungarischer Forint	310,10	PHP	Philippinischer Peso	61,610
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,5073
PLN	Polnischer Zloty	4,1825	THB	Thailändischer Baht	44,757
RON	Rumänischer Leu	4,4768	BRL	Brasilianischer Real	3,2895
TRY	Türkische Lira	3,0076	MXN	Mexikanischer Peso	18,1600
AUD	Australischer Dollar	1,5148	INR	Indische Rupie	85,0904

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

(2014/C 41/03)

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung teilt mit, dass das Unternehmen Enel Longanesi Developments Srl einen Antrag auf Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen (im Folgenden „GALLIA“) für ein in der Provinz Pavia (Lombardei) gelegenes Gebiet eingereicht hat, welches durch die Längen- und Breitengrade eingegrenzt wird, deren Scheitelpunkte durch folgende geografische Koordinaten bezeichnet werden:

Scheitelpunkte	Geografische Koordinaten	
	Länge West — Monte Mario	Breite Nord
a	– 3°48′	45°08′
b	– 3°34′	45°08′
c	– 3°34′	45°04′
d	– 3°48′	45°04′

Die vorstehenden Koordinaten beruhen auf der Karte des Instituts für Militärgeografie (Istituto Geografico Militare, IGM) — Blatt Nr. 58 der Italienkarte im Maßstab 1:100 000.

Die Fläche des so eingegrenzten Gebiets beträgt 135,60 km<sup>2</sup>.

Gemäß der oben genannten Richtlinie, Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 625 vom 25. November 1996, des Ministerialdekrets vom 4. März 2011 und des Direktorialdekrets vom 22. März 2011 veröffentlicht das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung eine Bekanntmachung, um Interessenten Gelegenheit zu geben, konkurrierende Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in diesem durch die vorstehenden Koordinaten eingegrenzten Gebiet zu stellen.

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Abteilung Energie, Generaldirektion Bodenschätze, Sektion VI, ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Explorationsgenehmigung.

Die Regelung für die Erteilung von Schürfrechten ist in folgenden Rechtsvorschriften näher erläutert:

Gesetz Nr. 613 vom 21. Juli 1967, Gesetz Nr. 9 vom 9. Januar 1991, Gesetzesdekret Nr. 625 vom 25. November 1996, Ministerialdekret vom 4. März 2011 und Direktorialdekret vom 22. März 2011.

Die Frist für die Einreichung der Anträge endet drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministero dello sviluppo economico  
 Dipartimento per l'energia  
 Direzione generale delle risorse minerarie ed energetiche  
 Divisione VI  
 Via Molise 2  
 00187 Roma RM  
 ITALIA

Der Antrag kann auch per zertifizierter E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden [ene.rme.div6@pec.sviluppoeconomico.gov.it](mailto:ene.rme.div6@pec.sviluppoeconomico.gov.it); unter dieser E-Mail-Adresse sind auch die Unterlagen in elektronischem Format einschließlich der digitalen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters des antragstellenden Unternehmens zu übermitteln.

Gemäß Anhang A Nummer 2 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 22. Dezember 2010 beträgt die Gesamtdauer für die Erteilung der Genehmigung höchstens 180 Tage.

---

## V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.7061 — Huntsman Corporation/Equity Interests held by Rockwood Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 41/04)

1. Am 29. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Huntsman International LLC, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Huntsman Corporation (Huntsman, USA), erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über bestimmte Eigenkapitalanteile, die von Rockwood Specialties Group Inc. („erworbene Sparte“) gehalten werden.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Huntsman: Herstellung einer breiten Palette von Spezialchemikalien und chemischen Zwischenprodukten,
  - Erworbene Sparte: Herstellung von Titandioxid und Funktionsadditiven (unter dem Namen „Sachtleben“ betriebener Geschäftsbereich) sowie Herstellung von Farbpigmenten, Chemikalien zur Holz- und Wasserbehandlung und Gummiersatzteilen für Kraftfahrzeuge (unter dem Namen „Gomet“ betriebener Geschäftsbereich).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7061 — Huntsman Corporation/Equity Interests held by Rockwood Holdings per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).











**EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**